

Skript zur Vorlesung

„Ausgewählte Kapitel des Islamischen Rechts der Gegenwart“

Wintersemester 2021/2022

(08.02.2022)

Gliederung des Skripts zur Vorlesung

„Ausgewählte Kapitel des Islamischen Rechts der Gegenwart“

Vorbemerkung

Einleitung

A. Familienrecht (1. Komplex)

I. Verlobung

1. Folgen der einseitigen Beendigung der Verlobung im ägyptischen Recht
 - a. Rückerstattung der vor der Eheschließung geleisteten Brautgabe
 - b. Herausgabe der vor der einseitigen Beendigung der Verlobung gemachten Geschenke
 - c. Haftung für die entstandenen Schäden wegen der Beendigung der Verlobung
2. Regelungen der Folgen der Verlobungsauflösung in den vor 1980 erlassenen Personalstatutsgesetzen einiger arabischer Staaten
3. Personalstatutsgesetze ab den 1980er Jahren

II. Die Benutzung moderner Kommunikationsmittel zur Übermittlung von Willenserklärungen betreffend bestimmter Personalstatutsvorgänge (Eheschließung, Verstoßung)

III. Die `Urfi-Ehe

IV. „Ehe des laufenden Mannes“

V. Eheschließung mit bereits bestehender Verstoßungsintention

VI. Scheidung und Verstoßung

1. Scheidungsgründe der Frau

2. Verstoßung

VII. Polygamie

VIII. Diskriminierung zwischen Mann und Frau hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der Ehe

Skript zur Vorlesung

„Ausgewählte Kapitel des Islamischen Rechts der Gegenwart“

Vorbemerkung

In diesem Semester behandelt die Vorlesung zwei Fragenkomplexe zum Islamischen Recht der Gegenwart: Einen Fragenkomplex aus dem Privatrecht, genauer aus dem Familienrecht, sowie einen zweiten Fragenkomplex aus dem öffentlichen Recht.

Zum Verständnis der Fragen der beiden Komplexe ist es erforderlich, in einer Einleitung vorab einige Ausführungen zur Entwicklung des islamischen Rechts und dessen Reformen im ägyptischen Recht des 19. Jahrhunderts zu machen.

Der erste Komplex behandelt einige aktuelle Fragen des Familienrechts, für die in den meisten islamischen Staaten das islamische Recht maßgeblich ist. Dabei gehen die Ausführungen in erster Linie vom Rechtsstand in Ägypten aus, da dieses Land am bevölkerungsreichsten ist und in Lehre und Rechtsprechung auf eine moderne Rechtstradition von knapp 147 Jahren zurückblickt. Ägypten gilt als der Kernstaat in der arabischen Region. Gesetze und Reformgesetze, die in diesem Staat erlassen wurden, dienen als Vorbild für die übrigen arabischen Staaten und werden meistens von diesen übernommen.

Der zweite Komplex befasst zunächst mit der Rolle, die die Scharia bei der heutigen Gesetzgebung spielt. Der Vorrang der Scharia bei der Erstellung von Gesetzen, der erstmals in der Verfassung von 1971 eingeführt wurde, und dessen verfassungsrechtliche Bedeutung in der Fassung von 1980 noch erhöht wurde, löste in Folge des Siegs des politischen Islams bei den Parlamentswahlen Anfang 2012 erneut eine heftige Diskussion aus. Diese wurde von den Vertretern des politischen Islams gesteuert, die versuchten die Oberhand in der Debatte um die neu zu erstellende Verfassung zu gewinnen. Zunächst befasst er sich mit einer Reihe von Fragen aus dem öffentlichen Recht. Anschließend wird die Frage des Kalifats behandelt. Mit diesem Begriff ist die oberste Führung des islamischen Staates gemeint. Um diese Staatsform des islamischen Rechts entbrannte infolge des Untergangs des Osmanischen Reiches in 1923 und des im darauffolgenden Jahr abschafften Kalifats eine heftige Diskussion. Die Debatte um das Kalifat wurde von den Parteien des politischen Islams im Rahmen von deren Wahlsieg in den beiden Kammern des Parlaments nach der ägyptischen Revolution vom 25. Januar 2011 neu entfacht. Indirekt wurde diese Frage in der zweiten Hälfte des Jahres 2012

bei der Vorbereitung der neuen ägyptischen Verfassung und zwar im Zusammenhang mit der Bestimmung der Identität des Staates (religiöser oder modern-ziviler Art) angesprochen. Weiterhin befasst sich der zweite Komplex mit der Rolle, die die Scharia bei der heutigen Gesetzgebung spielt. Der Vorrang der Scharia bei der Erstellung von Gesetzen, der erstmals in der Verfassung von 1971 eingeführt wurde, und dessen verfassungsrechtliche Bedeutung in der Fassung von 1980 noch erhöht wurde, löste in Folge des Siegs des politischen Islams bei den Parlamentswahlen Anfang 2012 erneut eine heftige Diskussion aus. Diese wurde von den Vertretern des politischen Islams gesteuert, die versuchten die Oberhand in der Debatte um die neu zu erstellende Verfassung zu gewinnen.

Anschließend werden einige weitere aktuelle Fragen, nämlich die politischen Rechte der Frau und ihre Befähigung zur Besetzung öffentlicher Ämter, insbesondere die des Amtes von Richtern behandelt.

Am Ende der Ausführungen des zweiten Komplexes findet sich eine Literaturliste zu den hier behandelten Fragen.

Einleitung

Das islamische Recht, das in allen Lebensbereichen den Anspruch umfassender Geltung erhebt, wurde bereits im 19. Jahrhundert durch die im Zuge des Modernisierungsprozesses verkündeten Kodifikationen europäischer Herkunft in den meisten Rechtsbereichen, mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts, verdrängt. Für die zuletzt genannten Rechtsbereiche galt die Auffassung der in dem jeweiligen Staat anerkannten sunnitischen bzw. schiitischen Rechtsschule. Die sunnitischen Rechtsschulen umfassen die hanafitische, malikitische, schafiiitische und die hanbalitische Rechtsschule. Unter den schiitischen Rechtsschulen gilt die zwölfer-schiitische Rechtsschule heute als die bedeutendste.

Als Hauptquellen der Scharia gelten nach den sunnitischen Rechtsschulen: der Koran und die Sunna, der *consensus doctorum* (ijma´) und der Analogieschluss (qiyas).

Der Koran und die Sunna sind textmäßig, allerdings letztere erst später (Mitte des 8. Jahrhunderts), festgehalten. Beide Rechtsquellen sind kraft der Autorität ihrer Urheber, nämlich Gottes bzw. des Propheten, heilig. Sie gehen den beiden anderen Quellen, dem *consensus* der Gelehrten und dem Analogieschluss, vor, die Ausfluss menschlichen Verstandes sind. Die Sätze des Korans mit rechtlichem Gehalt sind zahlenmäßig gering. Ihr Wortlaut ist zum Teil allgemein bzw. zweideutig und legt oft keine Rechtsfolgen fest. Die

Traditionen, d.h. die zunächst mündliche und erst später schriftlich festgehaltenen Überlieferungen der Sunna, sind teilweise ebenfalls mehrdeutig und widersprüchlich, was gegebenenfalls Zweifel an ihrer Echtheit hervorgerufen hat. Diese Lücke kann weitgehend durch den Analogieschluss geschlossen werden. Unter den sunnitischen Schulen ist jedoch das Ausmaß des Rückgriffs auf dieses, vom menschlichen Verstand bestimmte Mittel strittig. Zu den von den sunnitischen Schulen anerkannten vier Rechtsquellen der Scharia kommen weitere subsidiäre Quellen, die nur von einem Teil der Schulen anerkannt worden sind, hinzu. Von diesen sind aber der Brauch/ die Gewohnheit, der *istihsan* und *istislah* erwähnenswert.

Istihsan (wörtlich: für besser befunden) ist im konkreten Einzelfall das Abweichen von einer aus einem Text oder durch einen Analogieschluss abgeleiteten, jedoch für diesen Fall lebensfremden Entscheidung zugunsten einer anderen, ausgewogeneren und angemesseneren Entscheidung. Diese Abweichung von der formal gebotenen Interpretation im „Billigkeitswege“ darf jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

Istislah (wörtlich: dem Interesse der Allgemeinheit besser entsprechend) liegt vor, wenn auf Grund einer Lebensnotwendigkeit oder im Interesse der Allgemeinheit eine neue Norm geschaffen wird, deren Gegenstand von den bisherigen Texten nicht geregelt war und deren Regelung nicht gegen bestehende Gebote oder Verbote verstößt.

Das seit dem 10./11. Jahrhundert infolge der bereits erwähnten „Verschließung des Tores der selbstständigen Rechtsfindung“ nicht weiter entwickelte islamische Recht wurde bereits im 19. Jahrhundert als nicht zeitgemäß und reformbedürftig empfunden.

Die Reformen im Bereich des Familienrechts erfolgten im Osmanischen Reich erst durch den Erlass des Familiengesetzes von 1917. Dieses Gesetz, das einige Fragen des islamischen Familienrechts kodifizierte, beschränkte sich nicht lediglich auf die Kodifizierung der Auffassung der offiziell geltenden hanafitischen Rechtsschule, sondern griff auch aus Reformgründen auf Auffassungen der anderen drei sunnitischen Rechtsschulen zurück.

In Ägypten, in dem für das Familien- und Erbrecht offiziell die überwiegende Auffassung der hanafitischen Rechtsschule galt, wurden zur Reform der genannten Rechtsbereiche entsprechende Vorschriften erlassen. Dabei wurde mittels der eklektischen Methode, genannt *takhyur*, auf die Auffassungen der anderen sunnitischen Rechtsschulen zurückgegriffen und von bestimmten islamrechtlichen Verfahrensregeln Gebrauch gemacht (Klageunzulässigkeit). Grundlage der Einführung von Verfahrensregeln ist die dem Herrscher nach klassischem islamischem Recht zustehende Befugnis, die Kompetenz der Richter zu bestimmen. Die Dekret-Gesetze Nr. 25/1920 und Nr. 25/1929 haben nur einige dringend reformbedürftige

Fragen des Familienrechts, nämlich Fragen des Unterhalts, der Kinderabstammung, der Verstoßung und der den Frauen eingeräumten Scheidungsgründe geregelt. Die eingeführten Reformen befassen sich mit dem ersten der vier reformbedürftigen Bereiche des Familienrechts in Ägypten.

Diese sind:

- Das Gebot der Beurkundung von wichtigen familienrechtlichen Vorgängen (Eheschließung, Verstoßung, Widerruf der Verstoßung),
- die Erweiterung der bisherigen Scheidungsgründe auf Begehren der Frau
- die nicht begründungsbedürftige, einseitig dem Mann zustehende Verstoßungsbefugnis und die Frage der gerichtlichen Scheidungsgründe für die Ehefrau,
- die Polygamie,
- die ungleiche Verteilung von Rechten und Pflichten des Mannes und der Frau in der Ehe.

Die Reform der drei zuletzt genannten Themenkomplexe wurde erst nach und nach kurz vor den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts in Angriff genommen. Versuche, eine umfassende gesetzliche Regelung des Familienrechts in Ägypten einzuführen, sind bisher gescheitert. Stattdessen wurden lediglich einige dringend reformbedürftige Fragen durch die zwei bereits erwähnten Dekret-Gesetze von 1920 und 1929 geregelt. Letztere wurden 1979 durch Präsidialbeschluss ergänzt bzw. modifiziert. Der Beschluss von 1979 wurde nach seiner Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit durch Gesetz Nr. 100 von 1985 ersetzt. Hinzu wurde das Gesetz Nr. 1 von 2000 über das Verfahren in Prozessen des Personalstatus erlassen.

Anders als bei der Reform des Familienrechts ist es in Ägypten gelungen, zwei Gesetze zu erlassen, die die gesetzliche Erbfolge (1943) und die letztwillige Verfügung von Todes wegen (1946) umfassend regeln. Diese beiden Gesetze gelten sowohl für Muslime als auch für Nicht-Muslime. Bis heute fehlt es noch an einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Familienrechts in Ägypten. Ein Gesetzesentwurf für eine solche umfassende Regelung wurde im Jahre 2009 erstellt, jedoch dem Parlament nicht zur Abstimmung und Verabschiedung vorgelegt. Kürzlich (Oktober 2019) wurde ein erneut erstellter Entwurf dem Parlament zwecks Erlasses nach Zustimmung vorgelegt.

Die eingeführten Reformen lösten eine gewisse Spannung zwischen den dazu erlassenen Gesetzen und dem klassischen islamischen Recht aus. Diese Spannung und die sich bei der Anwendung der Reformen stellenden Fragen werden im Folgenden an Beispielen aus den

Bereichen der Verlobung, der Eheschließung, der Eheauflösung und der Ungleichbehandlung von Mann und Frau in der Ehe dargestellt. Dabei wird auch die Frage nach der Zulässigkeit des Einsatzes moderner Kommunikationsmittel (Internet, Handy, Smartphone) zur Eheschließung und –auflösung thematisiert.

A. Familienrecht (1. Komplex)

I. Verlobung

Die Verlobung, die der Eheschließung vorangeht, unterscheidet sich von der Ehe hinsichtlich der rechtlichen Bindung. Jeder der Verlobten kann sie einseitig auflösen. Die Verlobungsauflösung kann Rechtsfolgen haben, die drei Fragen betreffen:

- Die vor der Eheschließung geleistete Brautgabe,
- die von dem jeweiligen Verlobten gemachten Geschenke,
- sowie die Haftungsfrage und die Entschädigung.

Diese Fragen stellten sich insbesondere im 20. Jahrhundert. Sie wurden von den traditionellen Islamrechtsgelehrten und von den weltlich ausgebildeten Juristen abgehandelt. Sie waren ebenso Gegenstand von Entscheidungen ägyptischer Gerichte. Ausführungen zu diesen Fragen im klassischen islamischen Recht der hanafitischen Richtung, die in Ägypten im Prinzip gelten, da sie bis heute nicht gesetzlich geregelt sind, fehlten bzw. wurden heute als unzeitgemäß empfunden. Die Abhandlung dieser Fragen sowie die dazu ergangenen Entscheidungen widerspiegelten die Spannung zwischen dem geltenden klassischen islamischen Recht hanafitischer Richtung und dem bereits im 19. Jahrhundert erlassenen ägyptischen ZGB, das sich sehr stark an den französischen Code Civil anlehnte. Das ägyptische ZGB, das überwiegend das Schuld- und Eigentumsrecht regelt, bot einschlägige Vorschriften zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen, die den drei erwähnten Fragen zugrunde liegen. Dabei gilt die Verlobung als eine Frage des Personalstatuts, das hauptsächlich Familien- und Erbrecht umfasst und in die Zuständigkeit der Sharia-Gerichte fällt.

Die in einigen arabischen Staaten bis zu den 80er Jahren erlassenen Familiengesetze haben die Rückerstattung der vor der Eheschließung geleisteten Brautgabe sowie der gemachten Geschenke als Folge der Verlobungsauflösung geregelt. Anders als Ägypten und die erwähnten arabischen Familiengesetze haben die im Laufe der 80er Jahre und der darauffolgenden Jahrzehnte erlassenen Familiengesetze auch Vorschriften zu der im Folge der Verlobungsauflösung resultierenden Entschädigungsfrage vorgesehen.

Im Folgenden werden zunächst die Äußerungen der Lehre und Rechtsprechung zu den genannten Fragen in Ägypten, die bis heute noch nicht gesetzlich geregelt sind, abgehandelt. In Anschluss daran werden Hinweise auf einschlägige Vorschriften dazu in den vor den 80er Jahren erlassenen Familiengesetzen gemacht. Abschließend werden die für die drei Fragen

einschlägigen Vorschriften in den ab den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts erlassenen Personalstatutsgesetzen einiger arabischer Staaten aufgeführt.

1. Folgen der einseitigen Beendigung der Verlobung im ägyptischen Recht

Da in Ägypten bisher keine gesetzliche Regelung zu den drei bereits oben erwähnten Fragen erlassen wurden, die sich als Folge einer einseitigen Verlobungsauflösung stellen, haben sich einerseits die weltlich ausgebildeten sowie traditionell islamrechtlichen Rechtsgelehrten und die ägyptischen Gerichte andererseits dazu geäußert, und zwar unter Einbeziehung der Auffassungen des klassisch islamischen Rechts der hanafitischen Richtung sowie im Lichte des geltenden Rechts betreffend Fragen des Personalstatuts.

a. Rückerstattung der vor der Eheschließung geleisteten Brautgabe

Alle Rechtsschulen der sunnitischen Richtung sind sich darüber einig, dass die einseitig beendete Verlobung die Rückerstattung der vor der Eheschließung geleisteten Brautgabe zur Folge hat. Zur Frage des Schicksals der von der Verlobten mittels der geleisteten Brautgabe in Hinblick auf die bevorstehende Eheschließung angeschafften Haushaltsgegenstände weist die ägyptische Literatur zum Recht des Personalstatuts auf Art. 18 Abs. 3 des im 1956 erstellten Entwurfs einer gesetzlichen Regelung der Personalstatutsfragen hin. Diese Vorschrift sieht zur Frage der angeschafften Haushaltsgegenstände folgendes vor: Die Frau hat das Wahlrecht, die in Geld geleistete Brautgabe auch in dieser Form zurückzuzahlen, oder dem Mann die angeschafften Gegenstände mit dem Wert im Zeitpunkt ihrer Anschaffung angesetzt zurückzugeben.

b. Herausgabe der vor der einseitigen Beendigung der Verlobung gemachten Geschenke

Zu den gemachten Geschenken wird auf die in Ägypten geltende Auffassung der hanafitischen Richtung hingewiesen. Nach hanafitischer Auffassung gelten die gemachten Geschenke als Schenkung, die in bestimmten Fällen widerrufbar ist, sofern kein Ausschlussgrund für einen solchen Widerruf vorliegt. Zu diesen Ausschlussgründen zählen nach hanafitischer Auffassung der Verbrauch und der Untergang der geschenkten Gegenstände. Befindet sich das Geschenk noch im Besitz des Beschenkten und hat er es nicht veräußert, so kann der Schenker die Schenkung und das Geschenk zurückfordern, ungeachtet wer von den beiden Parteien die Verlobung aufgelöst hat.

c. Haftung für die entstandenen Schäden wegen der Beendigung der Verlobung

Durch die einseitige Beendigung der Verlobung kann dem anderen Verlobten ein Schaden entstehen. Dieser Schaden kann ein materieller (z.B. Aufgabe einer Beschäftigungsstelle bzw. eines Studiums, Kosten für die Vorbereitung der Hochzeit, Ausstattung der zukünftigen ehelichen Wohnung) oder ein immaterieller (z.B. Verletzung der Ehre, des Rufes oder der Gefühle) Schaden sein. Anders als die Eheschließung ist die Verlobung im islamischen Recht kein rechtlich bindender Vertrag. Sie kann höchstens als ein Versprechen zur Schließung der Ehe qualifiziert werden. Dem Versprechen einen Vertrag abzuschließen, fehlt, außer nach einer Auffassung in der malikitischen Schule, nach der Meinung der übrigen drei sunnitischen Rechtsschulen die rechtliche Bindungskraft. Selbst die erwähnte malikitische Auffassung gilt zwar allgemein für das Versprechen, nicht jedoch für die Verlobung. Somit steht jedem der Verlobten nach klassischem islamischem Recht die Befugnis zu, die Verlobung einseitig aufzulösen.

Abweichend von der Auffassung des klassischen islamischen Rechts haben das Landgericht von Suhag/Oberägypten und das Berufungsgericht Alexandria (Beschluss vom 29.04.1948) die Verlobung als einen Vertrag qualifiziert, dessen ungerechtfertigte Kündigung einen Schadensersatzanspruch begründet. Die erwähnte Abweichung der genannten Gerichte geht auf eine Rezeption des französischen Code Civil (Vertragsbegriff, Vorvertrag und unerlaubte Handlung) zurück, an den das ägyptische ZGB von 1948 stark anlehnt.

Im klassischen islamischen Recht wurde die Problematik eines Schadensersatzanspruchs bei ungerechtfertigter Verlobungsauflösung überhaupt nicht erörtert. Dafür bestehen nach der heutigen Auffassung einiger Autoren, die einen Schadensersatzanspruch befürworten, folgende Gründe: Verlobung und Eheschließung wurden in alter Zeit einfach und unkompliziert vorgenommen. Außerdem war die Zeit zwischen Verlobung und Eheschließung damals nur sehr kurz und ein Alleinsein der beiden Verlobten vor der Eheschließung verboten. Auch ein Treffen und Sprechen miteinander durfte nur in Anwesenheit eines der Familienmitglieder der Verlobten stattfinden. Somit ist eine Schädigung des Rufes der Frau in Folge einer Auflösung der Verlobung kaum möglich. Die Frage des Schadensersatzes wegen missbräuchlicher einseitiger Auflösung der Verlobung ist im ägyptischen Recht umstritten.

Eine Auffassung folgt der Meinung der alten klassischen islamischen Gelehrten und lehnt demnach eine Entschädigung infolge der Auflösung der Verlobung vollständig ab. Als Begründung wird angeführt, dass ein Schadensersatz dem Rechtscharakter der Verlobung widerspreche, da diese kein Vertrag, sondern lediglich eine zur Eheschließung führende

Vereinbarung sei. Ferner stehe nach islamischem Recht jedem der beiden Verlobten die Befugnis zu, die Verlobung einseitig aufzulösen. Eine Haftung greife aber nicht im Falle der Ausübung einer rechtlichen Befugnis. Schließlich würde die Bejahung eines Schadensersatzanspruchs zu einem Zwang der Partei, die die Verlobung auflösen will, führen, die Ehe dennoch zu schließen.

Eine zweite Auffassung bejaht hingegen einen Schadensersatzanspruch ohne Einschränkung sowie ohne Differenzierung der Schadensart (materiell/immateriell).

Eine dritte Auffassung kommt ebenfalls zur Bejahung des Schadensersatzes, differenziert aber zwischen den Schadensarten (immaterieller und materieller Schaden).

Der ägyptische Kassationshof hat in einem Grundsatzbeschuß vom 14.12.1939 einen Schadensersatzanspruch bejaht, nicht einfach aus der Verlobungsauflösung selbst, sondern nur für den Fall, dass die einseitige Verlobungsauflösung von einer unerlaubten Handlung begleitet ist.

Die im letzten Jahrhundert in vielen islamischen Staaten erlassenen Personalstatutsgesetze sehen keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Haftung bei der Auflösung der Verlobung vor. Hingegen enthalten die sich stark an den französischen Code Civil anlehenden Zivilgesetzbücher dieser Staaten Regelungen der Entschädigungspflicht (Schadensersatz) bei unerlaubter Handlung.

2. Regelungen der Folgen der Verlobungsauflösung in den vor 1980 erlassenen Personalstatutsgesetzen einiger arabischer Staaten

Die vor den 1980er erlassenen Personalstatutsgesetze von Syrien, Jordanien, und Irak, sehen einschlägige Vorschriften zur Rückerstattung der gemachten Geschenke vor unter Befolgung der Auffassung der hanafitischen Rechtschule (Art. 4 Syrisches PSG, Art. 65 Jordanisches PSG und Art. 19 Irakisches PSG sowie Art. 12 Irakisches ZGB). Da Einigkeit über die Rückerstattung der vor der Eheschließung geleisteten Brautgabe besteht, enthalten die Personalstatutsgesetze einiger der erwähnten arabischer Staaten wie z.B. Syrien, Irak, Tunesien und Jordanien zwar keine ausdrückliche Bestimmung zu der Rückerstattung der geleisteten Brautgabe, diese Lücke ist jedoch nach der Auffassung der in den jeweiligen Ländern geltenden bzw. in den Personalstatutsgesetzen angegebenen islamischen Rechtschule zu füllen. Diese Gesetze der erwähnten Staaten enthalten ebenfalls keine Bestimmungen zum Schicksal der mittels der Brautgabe angeschafften Haushaltsgegenstände.

Das algerische Familiengesetz enthält bis heute noch keine einschlägige Bestimmung dazu. Die Lehre verweist zur Lückenfüllung dieser Frage auf die Auffassung des islamischen

Rechts gemäß Art. 222 des algerischen Familiengesetzes i.d.F. 2005. Demnach sollte derjenige, dem die einseitige Beendigung der Verlobung zuzurechnen ist, das Risiko des Wertverlusts der angeschafften Gegenstände und des dafür ausgegebenen Betrages tragen. Hat der Mann die Verlobung einseitig beendet, hat die Verlobte das Wahlrecht, die angeschafften Gegenstände ihm herauszugeben oder den Geldbetrag zu zahlen. Hat die Frau die Verlobung beendet, so hat sie die geleistete Brautgabe oder deren Wert zurückzuerstatten.

3. Personalstatutsgesetze ab den 1980er Jahren

Zu den erwähnten aktuellen drei Fragen betreffend die rechtlichen Folgen wegen einseitiger Beendigung der Verlobung sind die ab den 1980er Jahren erlassenen Personalstatutsgesetze einiger arabischer Staaten zumindest teilweise geregelt.

In Art. 5 Ziffer 3 des algerischen Familiengesetzbuches in der Fassung vom 27. Februar 2005 wird bestimmt: „Entsteht durch die Auflösung der Verlobung ein materieller oder immaterieller Schaden für eine der beiden Seiten, kann ein Ausgleich gewährt werden.“ Die Frage der Herausgabe von gemachten Geschenken wird in Art. 5 Ziffer 4 und 5 geregelt. Diese lauten: „Löst der Bräutigam die Verlobung, kann er kein Geschenk zurück verlangen. Er hat der Braut seinerseits noch nicht verbrauchte Geschenke oder deren Wert zurückzugewähren. Löst die Braut die Verlobung, hat sie die noch nicht verbrauchten Geschenke oder deren Wert zurückzuerstatten.“

Ebenso bestimmt das marokkanische Personalstatutsgesetz Nr. 20 von 1992 (mehrmals geändert, zuletzt durch Gesetz Nr. 34 von 2003) in Art. 4 Ziffer 2 hinsichtlich der Rückgabe der gemachten Geschenke: „Wenn die Verlobte von der Verlobung zurücktritt, hat sie die Geschenke – sofern diese noch vorhanden sind – an den Verlobten zurückzugeben, ansonsten etwas Gleichartiges oder deren Wert am Tage der Schenkung. Wenn der Rücktritt von der Verlobung von Seiten des Verlobten erfolgt, müssen keine Geschenke an ihn zurückgegeben werden.“ Die Frage der Haftung wegen Rücktritt von der Verlobung wird kurz in Art. 7 geregelt: „Wenn aus dem Rücktritt von der Verlobung Schaden entsteht, obliegt dem Verursacher eine Schadensersatzleistung in dem Maße, wie es das Gericht bestimmt und für notwendig hält, wenn die Parteien sich vor dem Gericht verklagen.“

Art. 7 S. 1 bestimmt, dass einseitige Auflösungen von Verlobungen kein Recht auf Schadensersatz begründet. Schädigt jedoch einer der Verlobten den anderen, kann der Geschädigte Schadensersatz geltend machen.

Eine Herausgabe der im Voraus geleisteten Brautgabe sowie an einen der Verlobten gemachten Geschenke besteht nach Art. 9 im Falle der Verlobungsauflösung bzw. des Todes eines Verlobten. Will die Verlobte den Betrag nicht herausgeben, da dieser zur Ausstattung des ehelichen Haushaltes verwendet wurde, so trägt derjenige, dem die Auflösung zugerechnet wird, die Differenz zwischen der geleisteten Summe und der Wertminderung.

Das kuwaitische Personalstatutsgesetz Nr. 51 vom 7. Juli 1984 sowie ältere Personalstatutsgesetze, die in den 50er Jahren, nämlich in Tunesien, Irak und Syrien, erlassen wurden, beschränken sich auf die Regelung der Herausgabe der gemachten Geschenke.

II. Die Benutzung moderner Kommunikationsmittel zur Übermittlung von Willenserklärungen betreffend bestimmter Personalstatutsvorgänge (Eheschließung, Verstoßung)

Moderne Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, Handy, E-Mail) können heute eine Rolle bei der Abgabe von Willenserklärungen zu einigen Personalstatusvorgängen (Verlobung, Eheschließung und Verstoßung) spielen. Einige dieser modernen Kommunikationsmittel ermöglichen den Teilnehmern, trotz großer räumlicher Entfernung miteinander zu sprechen, sich gegenseitig zu hören und manchmal sogar zu sehen. Somit stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Vornahme von Eheschließungen und Verstoßungen durch diese Medien. Früher erfolgten Eheschließungen direkt zwischen den anwesenden Eheschließenden. Das Aussprechen der Verstoßung erfordert nach islamischem Recht nicht die Anwesenheit der Frau oder ihre Zustimmung dazu. Eine Eheschließung könnte auch mittels Briefsendungen vorgenommen werden, wobei die Abgabe von schriftlichen Willenserklärungen (Antrag und Annahme der Ehe) – wie unten gezeigt werden wird – im islamischen Recht umstritten ist. Diese alten Methoden zum Fernvertragsabschluss unterscheiden sich von den modernen Kommunikationsmitteln durch die schnelle Übermittlung des Inhalts und/oder des Bildes bzw. der Stimme. Eine Analogie zwischen den alten und den modernen Kommunikationsmitteln ist praktisch nicht durchführbar, da sich bei bestimmten modernen Kommunikationsmitteln (Internet) die handelnden Parteien selbst sehen und persönlich sprechen können.

Im klassischen islamischen Recht wird die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses durch schriftliche Korrespondenz erörtert. Die Frage einer Eheschließung durch Austausch schriftlicher Willenserklärungen ist im klassischen islamischen Recht der sunnitischen

Richtung umstritten. Abgesehen von der Ansicht der Hanafiten ist eine solche Art der Eheschließung nach den übrigen drei sunnitischen Rechtsschulen unzulässig. Eine Ausnahme besteht bei einer Notlage, die angenommen wird, wenn einer der Eheschließenden stumm ist, aber schreiben kann. Die Unzulässigkeit wird von den erwähnten drei Rechtsschulen durch das für den Vertragsschluss erforderliche unmittelbare Aufeinanderfolgen von Angebot und Annahme begründet, wobei es unterschiedliche Meinungen über die Länge der möglichen Zeitdauer zwischen Angebot und Annahme gibt. Nach Auffassung der Hanafiten ist die Eheschließung hingegen per Schriftwechsel möglich. Nach dieser Ansicht kann der Empfänger des schriftlichen Angebots zwei Zeugen zu sich rufen, die er vom Empfang des Angebots in Kenntnis setzt und in deren Anwesenheit er die Annahme des Angebots zur Eheschließung erklärt. Dieser Auffassung folgend vertritt eine Gruppe von Verfassern heute die Zulässigkeit einer Eheschließung durch mündliche Übermittlung von Willenserklärungen mittels moderner Kommunikationsmittel wie z.B. Internet, Telefon, etc. Eine von mehreren Autoren vertretene Meinung verbietet jedoch die Eheschließung durch Nutzung der genannten modernen Kommunikationsmittel. Diese Auffassung wird von dem saudi-arabischen permanenten Ausschuss für Fatwa (islamische Rechtsauskunft) und der Mehrheit der Mitglieder der Akademie für Islamisches Recht in Jeddah vertreten. Nach Auffassung des genannten Ausschusses würde die Zulassung dieser Mittel die Tür für eine arglistige Täuschung durch eine der Parteien öffnen. Daher sei bei einer Eheschließung wegen ihrer besonderen Bedeutung Vorsicht geboten. Die genannte Akademie bejaht zwar die Möglichkeit des Vertragsschlusses mittels moderner Kommunikationsmittel, verbietet sie aber bei der Eheschließung zu nutzen. Sie begründet dies mit dem Erfordernis der Anwesenheit von zwei Zeugen bei der Eheschließung.

Eine Zahl moderner Autoren hat sich für die Zulässigkeit einer Eheschließung per moderner Kommunikationsmittel, schriftlich (Fax) oder mündlich (Handy oder per Internettelefonie oder Webcam), ausgesprochen. Die Schwierigkeiten, die die alten Gelehrten des klassischen islamischen Rechts zum Vertragsschluss durch schriftliche Korrespondenz angeführt haben, stellen sich nach diesen Autoren bei den modernen Kommunikationsmitteln nicht. Das Erfordernis, dass Angebot und Annahme direkt nacheinander erfolgen sollen, was früher undurchführbar war, kann heutzutage gewahrt werden. Die Zeugen können sich von dem Inhalt des eingetroffenen schriftlichen Angebots und der Annahmeerklärung des Empfängers direkt bei ihrer Anwesenheit vergewissern. Ferner bestehen die Einwände nicht, die im klassischen islamischen Recht gegen die Vornahme des Vertragsabschlusses unter Abwesenden vorgebracht wurden, da die Vertragsparteien zwar physisch abwesend sind,

jedoch einen Vertrag unter Anwesenden abschließen, bei der die Vertragsparteien sowie die Zeugen die Möglichkeit haben, das Aussprechen von Angebot und Annahme direkt wahrzunehmen. Dabei wird jedoch erwähnt, dass man bei der Eheschließung mittels moderner Kommunikationsgeräte aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung besondere Vorsicht walten lassen muss. Der oben erwähnten Auffassung des saudi-arabischen Ausschusses, der für ein Verbot einer Eheschließung auf diesem Wege eintritt, schließen sie sich jedoch nicht an. Das Risiko eines Identitätsbetrugs ist bei den modernen Kommunikationsmitteln, bei denen man in der Lage ist, den Sprecher zu sehen (Internettelefonie, Webcam), sehr gering. Der Staat könne außerdem für die Vornahme von Eheschließungen auf diesem Weg technische Mittel beispielsweise im Gericht bereitstellen, um den offiziellen Charakter dieser Verträge zu gewährleisten.

Bei der Übermittlung einer Verstoßungserklärung per Handy bzw. Internet gilt die Verstoßung nach klassischem islamischem Recht als erfolgt, da ihre Gültigkeit von der Anwesenheit der Frau, ihrer Zustimmung dazu, ihrer Kenntnisnahme oder der Anwesenheit von Zeugen unabhängig ist. Die Frau hat sich im Falle der Verwendung von modernen Kommunikationsmitteln lediglich zu vergewissern, dass der Sprecher bzw. der Mitteilende ihr Mann ist, sodass ein Betrug ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Verstoßung per Fax bleibt es bei dem alten Meinungsstreit über die Zulässigkeit einer schriftlichen Verstoßungserklärung. Nach Auffassung der klassischen Gelehrten könnte es sich bei einer schriftlich mitgeteilten Verstoßung um eine Verstoßung handeln, bei der der Verfasser des Briefes nicht die Verstoßung beabsichtigt hat, sondern lediglich Schönschrift üben wollte. Bei solchen zweideutigen Verstoßungen kommt es auf die Absicht des Mitteilenden an. Liegt bei ihm eine Verstoßungsabsicht vor, so gilt sie als erfolgt. Andernfalls ist sie nicht vorgenommen worden.

III. Die `Urfi-Ehe

Die Ehe kommt, wie bereits erwähnt, durch Konsens der Nupterienten in Anwesenheit von zwei Zeugen zustande. Die Erforderlichkeit der Anwesenheit des Brautvormundes bei der Eheschließung ist unter den sunnitischen Rechtsschulen umstritten. Die Heiratsbeurkundung ist nach klassischem islamischem Recht nicht erforderlich. Aufgrund außergewöhnlicher Schwierigkeiten beim Beweis der Eheschließung im Falle eines Streits vor Gericht, musste der ägyptische Gesetzgeber im Reglement der Sharia-Gerichte von 1931 eine Sonderregelung

(Art. 99) erlassen. Danach dürfen die Gerichte Klagen aus der Ehe im Falle ihres Bestreitens durch die Gegenpartei nicht anhören, sofern keine offizielle Urkunde betreffend die Heirat vorgelegt wird. Durch diesen Umweg über das Verfahrensrecht (Unzulässigkeit der Klage) für den Fall, dass die Eheschließung von der anderen Partei bestritten wird, wollte der Gesetzgeber die Nupturienten dazu bringen, ihre Ehe notariell beurkunden zu lassen, wobei die von der Scharia vorgesehene Gültigkeit einer ohne Beurkundung geschlossenen Ehe unangetastet bleibt.

Abweichend von der klassischen Form der urfi-Ehe, bei der die Voraussetzungen des islamischen Rechts vorliegen, nicht aber die notarielle Beurkundung, haben sich in den letzten Jahrzehnten neue Formen der urfi-Ehe herausgebildet. Im Gegensatz zum klassischen Typ der urfi-Ehe, die nicht geheim gehalten wird, haben sich neue Abarten der urfi-Ehe gebildet, bei denen sehr auf ihre Geheimhaltung geachtet wird. Solche Ehen sind bei Studenten, bereits verheirateten wohlhabenden Ägyptern bzw. vermögenden Personen aus den Golfstaaten oder Europäern während ihres Kurzurlaubs in Ägypten verbreitet. Diese Ehen sind mit dem Risiko der Unzulässigkeit der Klagen aus ihnen behaftet. Es stellte sich die Frage, ob aufgrund der beabsichtigten Geheimhaltung solche Eheschließungen nach klassischem islamischem Recht überhaupt gültig sind, selbst wenn die Ehe unter Anwesenheit zweier Zeugen geschlossen wurde, die jedoch ebenfalls die Geheimhaltung der Ehe versprochen. Wurde die Ehe durch Antrag und Annahme, aber ohne Zeugen und Bekanntmachung geschlossen, so gilt sie nach übereinstimmender Meinung als nichtig. Auch wenn sie in Anwesenheit zweier Zeugen und des Brautvormundes, die sich aber über die Geheimhaltung der Ehe einigten, geschlossen wurde, so gilt die Ehe nach der malikitischen Rechtsschule als nichtig, da diese für die Gültigkeit der Ehe auf ihre Bekanntmachung im Zeitpunkt des Ehevollzugs abstellt. Nach der Auffassung der drei übrigen sunnitischen Rechtsschulen gilt sie hingegen als gültig, selbst dann, wenn alle Beteiligten die Geheimhaltung versprochen haben. Eine Eheschließung durch Konsens der Nupturienten und in Anwesenheit von zwei Zeugen, aber ohne Anwesenheit des Brautvormundes gilt nur nach Auffassung des Gründers der hanafitischen Rechtsschule, Abu Hanifa, als wirksam, nach den übrigen drei sunnitischen Rechtsschulen dagegen als nichtig.

Die Unzulässigkeit von Klagen aus den urfi-Ehen traf die Frauen im Falle des Verlassens durch den Mann sehr hart. Gläubige Frauen, die davon ausgingen nach klassischem islamischem Recht verheiratet zu sein, konnten sich nicht durch Gericht scheiden lassen und blieben somit in der Luft hängen. Zur Beseitigung dieser misslichen Lage schuf der Gesetzgeber im Gesetz Nr. 1/2000 zur Regelung der Prozessführung in Personalstatutssachen eine Ausnahme von der generellen seit 1931 vorgesehenen Unzulässigkeit der Klagen aus

urfi-Ehen. Diese Ausnahme ermöglicht die Scheidung solcher Ehen, sofern irgendein schriftlicher Beweis (Briefe, Hotelrechnungen etc.) für das Bestehen einer solchen Ehe vorgelegt werden kann (Art. 17 des Gesetzes Nr. 1/2000).

IV. „Ehe des hin- und herlaufenden Mannes“ (Zawag al. Missyar)

Hierbei handelt es sich um solche Ehen, bei denen die nach dem klassischen islamischen Recht nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, die Frau jedoch auf ihren Anspruch auf den allein vom Mann zu leistenden Unterhalt und die Pflicht des Mannes zur Bereitstellung einer Wohnung und den ihr nach der Scharia zustehenden Anspruch auf Zusammenleben mit dem Mann verzichtet. Bei solchen Ehen mit „Laufenden“ handelt es sich i.d.R. um Mehrehen. Die Missyar-Ehe weicht von dem klassischen islamrechtlichen Ehemodell einerseits durch den Verzicht der Frau auf die oben erwähnten Ansprüche und andererseits durch die fehlende Führungsposition des Mannes in der Familie ab. Die Schließung der „Ehe des laufenden Mannes“ wird, anders als bei den neuen Abarten der urfi-Ehe, nicht geheim gehalten. Sie ist im östlichen Teil von Saudi-Arabien entstanden und hat sich vor allem in den Golfstaaten ausgebreitet. Die Gründe für die Eingehung von solchen Ehen liegen sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern. In den erwähnten Staaten gibt es eine steigende Anzahl von Frauen im heiratsfähigen Alter, die mit voranschreitendem Lebensalter kaum Chancen für eine Heirat haben. Die meisten von ihnen haben aufgrund ihrer eigenen überhöhten Ansprüche nicht rechtzeitig einen heiratswilligen Lebenspartner gefunden und lassen sich -trotz des Verzichts auf bestimmte Rechte- nun auf eine solche Ehe ein, zumal Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe islamrechtlich streng verboten ist. Unter den Männern gibt es einige, die das Bedürfnis haben, mehrere Ehen einzugehen, jedoch nicht bereit sind, die finanziellen Lasten zu tragen und den Ansprüchen an einen regulären Ehemann gerecht zu werden.

Im klassischen islamischen Recht hat es mit der „Ehe des laufenden Mannes“, von manchen als ambulante Ehe bezeichnet, vergleichbare Arten von Ehen gegeben. So gab es beispielsweise eine spezielle Eheform, bei der die Ehefrau nur tagsüber oder nur über die Nacht zu Hause war, weil sie während der übrigen Zeit einer Arbeit außerhalb des Hauses nachging. Die klassischen Gelehrten haben die Zulässigkeit solcher Ehen und das Bestehen der Unterhaltspflicht, die nach islamischem Recht allein den Mann trifft, erörtert. Eine Gruppe von Gelehrten vertrat die Nichtigkeit solcher Ehen, die von der typischen islamrechtlichen Ehe dadurch abwich, dass die Frau nicht die gesamte Zeit über zu Hause anwesend war. Darüber hinaus stimme diese Ehe nicht mit den aus der Ehe resultierenden

Wirkungen überein. Nach einer anderen Auffassung war diese Art von Ehen zulässig, wobei innerhalb dieser Meinung über die Frage des Bestehens eines Unterhaltsanspruchs gestritten wurde. Unter den heutigen Autoren wird allerdings bemerkt, dass die oben bezeichnete Art von Ehen nicht mit der „Ehe des Laufenden“ vergleichbar sei. Der Unterschied zwischen den beiden Formen liege darin, dass die Frauen in der früheren, oben beschriebenen Sonderform der Ehe, in der ehelichen Wohnung lebten, diese aber tags- oder nachtsüber zur Berufsausübung verließen. Bei einer islamischen Ehe kann eine Frau die eheliche Wohnung zur Berufstätigkeit nur mit der Zustimmung des Ehemannes verlassen, da die Ehefrau verpflichtet ist, in der ehelichen Wohnung zu bleiben. Dafür ist der Ehemann verpflichtet, für sie Unterhalt zu leisten. Die Lage der damals tags- oder nachtsarbeitenden Frauen ist also vergleichbar mit der von heute berufstätigen Frauen. Bei einer „Ehe mit einem laufenden Mann“ lebt die Frau dagegen nicht in einer von dem Ehemann zur Verfügung gestellten Wohnung und bezieht auch keinen Unterhalt von diesem. Der Mann ist derjenige, der sie ab und zu nach seinem Gusto besucht. Die Frau in einer „Ehe mit einem laufenden Mann“ ist also stärker benachteiligt als die Frauen, die früher tags oder nachts die Wohnung zur Arbeit verließen. Über die Zulässigkeit einer „Ehe mit einem Laufenden“ besteht Streit unter den heutigen Gelehrten. Hierüber gibt es drei Auffassungen: nach der ersten Auffassung ist eine solche „Ehe mit einem Laufenden“ zulässig, obgleich sie manchmal als verpönt gilt. Nach zweiter Auffassung ist diese „Ehe mit einem Laufenden“ islamrechtlich verboten. Die dritte Auffassung hat noch kein abschließendes Urteil gebildet; die „Ehe mit einem Laufenden“ müsse weiter erforscht werden, insbesondere hinsichtlich ihrer Risiken (z.B. negative Folgen für die Kinder aus solchen Ehen, da die Beziehungen zwischen den Kindern und ihrem Vater sehr schwach bleiben).

V. Eheschließung mit bereits beabsichtigter Verstoßungsintention

Diese Art von Eheschließung, bei der der Ehemann bereits bei Eheschließung vorhat, die Frau später zu verstoßen bzw. sich später scheiden zu lassen, ist verbreitet unter den im Ausland, vor allem in westlichen Staaten, lebenden Muslimen (z.B. bei in Europa studierenden Muslimen, um eine Beziehung führen zu können, ohne sich endgültig zu binden, aber auch ohne eine Sünde zu begehen; möglich auch als Eheschließung zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung oder der Staatsangehörigkeit des Gastlandes). Die Problematik einer solchen Ehe wurde bereits früh im islamischen Recht diskutiert. Im islamischen Recht kannte man zwei Arten von Eheschließungen, denen die Dauerhaftigkeit fehlt: die Genussehe

(Mut'a-Ehe) und die Ehe auf Zeit. In beiden Fällen ist die Eheschließung nicht dauerhaft, der Unterschied besteht im Wesentlichen in der Wortwahl bei der Eheschließung: bei der Schließung einer Genussehe wurde der Ausdruck „Genuss“ verwendet, während bei der Ehe auf Zeit die Eheschließung befristet wird. Außerdem konnte die Genussehe – anders als die Ehe auf Zeit – ohne die Anwesenheit von zwei Zeugen geschlossen werden. Schließlich musste die Dauer der Befristung bei der Genussehe nicht bereits bei Eheschließung bestimmt werden, was bei der Ehe auf Zeit erforderlich war. Beide Arten haben aber das Fehlen der Dauerhaftigkeit gemeinsam, was nach den sunnitischen Rechtsschulen zur Nichtigkeit der Ehe führt. Die Genussehe war zu Lebzeiten des Propheten zulässig, der seinen Anhängern diese Art von Ehen auf ihren Kriegszügen erlaubt hat. Allerdings wird in den sunnitischen Rechtsschulen die Auffassung vertreten, dass der Prophet diese Art der Ehe sechsmal, zuletzt in seiner Rede zu seinem Pilgerabschied, verboten hat. Hingegen ist die schiitische Rechtsschule der Auffassung, dass die Genussehe auch heute noch erlaubt sei.

Einige Rechtsgelehrte erteilen Rechtsauskünfte an junge, im Ausland lebende Männer, zur Befriedigung ihrer Sexbedürfnisse Frauen zu heiraten, jedoch mit einer vorgefassten inneren Verstoßungsintention. Diese Art der Ehe stellt nach Auffassung einiger heutiger Autoren einen Widerspruch zu dem in den sunnitischen Rechtsschulen verlangten Erfordernis der Dauerhaftigkeit der Ehe dar. Dies wird jedoch von manchen Gelehrten, die eine solche Ehe für gültig halten, heute verkannt. Diese Gelehrten gehen davon aus, dass die Verstoßungs- bzw. Scheidungsabsicht lediglich eine nichterklärte Absicht bleibe und daher die Gültigkeit der Ehe nicht beeinträchtige. Der Betreffende begehe lediglich eine Sünde, für die er sich vor Gott zu verantworten habe, falls er die andere Partei über die Dauerhaftigkeit der Eheschließung getäuscht habe. Außerdem bleibe die Intention im Inneren des Ehemanns und er könne seine Meinung auch später noch ändern. Dieser Auffassung liegt eine, im klassischen sunnitischen Recht vertretene Meinung zugrunde, nach der eine geschlossene Ehe mit vorgefasster Verstoßungsintention gültig sei.

VI. Scheidung

1. Scheidungsgründe der Frau

Dem Ehemann steht nach klassischem islamischem Recht die Befugnis zu, die Ehe einseitig und ohne Angabe von Gründen durch Aussprechung der Verstoßung zu beenden. Hingegen fehlt der Frau eine entsprechende Befugnis; sie kann lediglich die Scheidung wegen eines ihr

eingräumten bestimmten Grundes gerichtlich begehren. Die jeweiligen Rechtsschulen erkennen der Frau unterschiedliche Scheidungsgründe an. Am strengsten ist die hanafitische Rechtsschule, die der Frau als Scheidungsgrund nur die Impotenz des Mannes oder dessen Abfall vom Islam sowie seine Leiden an bestimmten dauerhaften ansteckenden Krankheiten zugesteht, sofern sie von diesen Gründen vor Eingehung der Ehe nichts wusste. Einige Rechtsschulen des klassischen islamischen Rechts gestehen der Frau die Möglichkeit zu, ihr bei der Eheschließung, und nur dann, die Befugnis einzuräumen ihrerseits die Verstoßung auszusprechen. Diese Befugnis wird praktisch oft auf den Fall der Heirat einer zweiten Frau begrenzt. Hierdurch verliert der Mann jedoch seine Verstoßungsbefugnis nicht. Es machen insgesamt nur sehr wenige Frauen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Nach ägyptischem Recht gilt, mangels einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Familienrechts, in dessen Fragen die überwiegende Meinung der hanafitischen Rechtsschule, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Bereits 1920 musste der ägyptische Gesetzgeber einige Fragen des Familienrechts, darunter auch die der Frau zustehenden gerichtlichen Scheidungsgründe, gesetzlich regeln, um der strengen und inzwischen als nicht mehr zeitgemäß empfundenen, bisher geltenden überwiegenden Auffassung der hanafitischen Rechtsschule, entgegenzuwirken. So wurde in Art. 4 i.V.m. Art. 6 des Dekret-Gesetzes Nr. 25 von 1920 als Scheidungsgrund der Frau das Unterlassen der Zahlung des Unterhaltsanspruchs, den der Mann verpflichtet ist allein zu tragen, eingeführt. Dazu wurde auf die Lösung der malikitischen Rechtsschule zurückgegriffen. Ebenso wurde die Behaftung des Mannes mit einem Mangel (Impotenz), die bereits bei der hanafitischen Rechtsschule als Scheidungsgrund anerkannt war (jedoch nur in einem sehr engen Rahmen), durch die Reform erweitert. Der Frau steht nun ein Scheidungsgrund wegen des Bestehens eines dauerhaften und unheilbaren Gebrechens des Mannes zu, wenn der Frau durch die Lebensgemeinschaft lediglich Schaden zugefügt werden würde, z.B. Geisteskrankheit, Lepra. Zwei weitere Scheidungsgründe der Frau wurden durch das Dekret-Gesetz Nr. 25 von 1929 eingeführt. Es handelt sich erstens um Scheidung wegen bestehender Zwietracht und Schadenszufügung (Art. 6). Die Frau kann die Scheidung begehren, indem sie einen Zustand der Zwietracht und den ihr zugefügten Schaden, der ihr eine Fortsetzung der Ehe unzumutbar macht, nachweist. In diesem Falle hat der Richter beim Scheitern eines von ihm unternommenen Schlichtungsversuchs die Scheidung auszusprechen. Der zweite Scheidungsgrund ist die unbegründete Abwesenheit des Mannes für mehr als ein Jahr (Art. 12) oder seine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren (Art. 14). Dieser Scheidungsgrund kann in beiden Fällen erst nach Ablauf eines Jahres ab

Beginn der Abwesenheit oder Verbüßung eines Jahres der mindestens dreijährigen Gefängnisstrafe geltend gemacht werden.

Kann die Frau nicht nachweisen, dass ihr infolge der Zwietracht ein Schaden zugefügt wurde und wiederholt sie später noch einmal ihre Beschwerde darüber, so hat der Richter zwei Schlichter, möglichst aus dem familiären Umfeld der Eheleute, zu bestellen, um die Ursache der Zwietracht und des Schadens herauszufinden und eine Versöhnung anzustreben. Die Schlichter haben dem Gericht die Ergebnisse ihrer Mission vorzulegen. Falls ihr Versöhnungsversuch scheitert, so hat der Richter die Scheidung auszusprechen. Die Aufgaben der Schlichter, sowie die daraus resultierenden Folgen, wurden erst durch das Gesetz Nr. 100 von 1985 präzisiert. Es wurden vor allem die Folgen des gescheiterten Schlichtungsversuchs neu geregelt. Ist der Ehemann allein an der Zwietracht schuld, so schlagen die Schlichter die Aussprechung der Scheidung vor und zwar ohne, dass die Frau ihre finanziellen Ansprüche aus Ehe und Scheidung verliert. Ist dagegen allein die Frau schuld daran, so schlagen sie die Scheidung gegen Zahlung einer von ihr zu leistenden angemessenen Entschädigung vor. Sind beide schuld an der Zwietracht, so schlagen die Schlichter vor, die Scheidung entweder ohne Leistung einer Entschädigung oder gegen eine Entschädigung, die sich aus dem Grad des jeweiligen Verschuldens ergibt, auszusprechen. Ist nicht zu ermitteln, wer die Schuld an der Zwietracht trägt, so schlagen sie eine Scheidung ohne Entschädigungsleistungen vor (Art. 10 i.d.F. des Gesetzes Nr. 100 von 1985).

Nach Abschluss ihres Schlichtungsversuchs haben die Schlichter das Ergebnis dem Gericht vorzulegen. Sind sie sich nicht darüber einig, so bestellt das Gericht noch einen dritten Schlichter. Schaffen sie es alle nicht, sich auf einen Kompromiss zu einigen, hat das Gericht die Beweisaufnahme fortzusetzen. Falls das Gericht eine Schlichtung zwischen den Eheleuten nicht erreicht und sich die Unmöglichkeit der Fortsetzung der Ehe herausstellt und die Frau auf die Scheidung besteht, so hat das Gericht die Scheidung auszusprechen. In diesem Falle bestimmt das Gericht jedoch, dass die Frau ihre finanziellen Ansprüche ganz oder teilweise verliert und sogar eventuell eine angemessene Entschädigung an den Ehemann zu zahlen hat, falls dies erforderlich ist (Art. 11 i.d.F. des Gesetzes Nr. 100 von 1985).

In Gesetz Nr. 1 von 2000 betreffend die Regelung der Prozessführung in einigen Fragen des Personalstatuts wurde durch eine Neugestaltung der im klassischen islamischen Recht auf Begehren der Frau vorgesehenen Scheidung durch Selbstkauf der Frau (Khul‘), also durch ein von ihr an den Ehemann zu leistendes Entgelt ohne Vorliegen eines konkreten Scheidungsgrundes, eine weitere Scheidungsmöglichkeit eingeführt. Diese Möglichkeit des klassischen islamischen Rechts geht von einer Vereinbarung zwischen den beiden Eheleuten

und somit von einem Einverständnis des Ehemannes aus. Diese Scheidungsmöglichkeit im klassischen Recht eröffnete dem Ehemann die Möglichkeit, die Ehefrau bei der Festsetzung des von ihr zu leistenden Entgeltes unter Androhung der Verweigerung der Zustimmung zu erpressen. Der Gesetzgeber hat eine Reformregelung in Art. 20 des Gesetzes Nr. 1 von 2000 eingeführt, um der Möglichkeit der Erpressung seitens des Ehemannes entgegenzutreten. Die Ehefrau kann nach dieser Neuregelung die Scheidung auch dann gerichtlich begehren, wenn es zwischen ihr und ihrem Ehemann zu keiner Vereinbarung hierüber kommt. Voraussetzung für die Scheidung ist, dass sie sich bereit erklärt, auf alle ihre finanziellen Ansprüche aus der Ehe einschließlich der bereits geleisteten Brautgabe zu verzichten. Bevor das Gericht die Scheidung ausspricht, hat es ebenfalls einen Schlichtungsversuch zu unternehmen, sowie zwei Schlichter aus dem familiären Umfeld der Eheleute zwecks Fortsetzung dieses Schlichtungsversuchs zu entsenden. Im Falle des Scheiterns der beiden Schlichtungsversuche hat das Gericht die Scheidung auszusprechen, vorausgesetzt dass die Ehefrau ausdrücklich erklärt, dass sie das Zusammenleben mit dem Ehemann nicht mehr erträgt und ein Fortsetzen des Schlichtungsversuchs sinnlos ist und Sie befürchtet, ihre Treuepflichten nicht mehr einhalten zu können.

2. Verstoßung

Die Wirksamkeit der Verstoßung im islamischen Recht hängt weder von der Zustimmung der Frau noch von einem gerichtlichen Urteil oder von der Angabe von Verstoßungsgründen ab. Dies führt zu gewissen Abarten bei der Ausübung von der dem Mann zustehenden Verstoßungsbefugnis, zum Beispiel das Aussprechen einer dreimaligen Verstoßung in einem Zug, die Vornahme der Verstoßung ohne Zeugen und in Abwesenheit der Frau und ohne sie von der Verstoßung zu benachrichtigen. Ferner steht der Frau nach überwiegender Meinung kein Anspruch auf Entschädigung zu, falls die Verstoßung zu Unrecht vorgenommen wurde. Schließlich gilt die Verstoßung nach der hanafitischen Rechtsschule selbst dann als erfolgt, wenn der Mann sie in betrunkenem Zustand, unter Zwang oder in einem Zustand ausgesprochen hat, in dem er seiner Sinne beraubt war. Die Wirksamkeit der Verstoßung durch die Benutzung von doppelsinnigen Redewendungen ist im islamischen Recht umstritten.

Um diese Abarten der Verstoßung zu unterbinden, hat der Gesetzgeber das Verstoßungsrecht in Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 reformiert. Demnach gilt eine Verstoßung, die im Zustande der Trunkenheit oder unter Zwang erfolgt, als unwirksam (Art. 1). Ebenso unwirksam ist eine bedingte Verstoßung, die den Zweck verfolgt, ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zu

erzwingen (Art. 2). Eine mehrfach durch Wort oder Zeichen ausgesprochene Verstoßung ist nur als eine einmalige Verstoßung anzusehen (Art. 3). Bei der Verwendung von doppelsinnigen Redewendungen gilt eine Verstoßung nur dann als erfolgt, wenn sie beabsichtigt war (Art. 4). Nach Art. 5bis hat der Mann, der eine Verstoßung ausgesprochen hat, diese innerhalb von 30 Tagen bei dem zuständigen Ehenotar beurkunden zu lassen. Ist die Ehefrau bei der notariellen Beurkundung anwesend, so gilt die Kenntnisnahme der Frau von der Verstoßung als erfolgt. Ist sie abwesend, so obliegt es dem Notar sie umgehend von dem Verstoßungsvorgang zu unterrichten. Die Wirkungen der Verstoßung treten ab dem Zeitpunkt ihres Aussprechens ein, soweit der Mann der Ehefrau die Verstoßung nicht verheimlicht. Ansonsten werden erbrechtliche und vermögensrechtliche Folgen erst durch die Kenntnisnahme der Ehefrau von der Verstoßung hervorgerufen. Ergänzend dazu wurden in Art. 21 des Gesetzes Nr. 1 von 2000 Fragen bezüglich des Beweises der Verstoßung geregelt. Wird die Verstoßung bestritten, so kann sie nur durch ihre Beurkundung in Anwesenheit von zwei Zeugen nachgewiesen werden. Der für die Beurkundung zuständige Ehenotar hat vor der Beurkundung die Eheleute über die Risiken und Gefahren einer Verstoßung aufzuklären und sie dazu aufzufordern zwei Schlichter zur Versöhnung zu bestellen, es sei denn, dass beide Eheleute auf die sofortige Vornahme der Verstoßung bestehen, sie beide bestätigen, dass die Verstoßung bereits ausgesprochen wurde oder dass der Ehemann selbst zugibt, dass er die Verstoßung bereits ausgesprochen hat. In diesen Fällen hat der Ehenotar die Verstoßung in Anwesenheit von zwei Zeugen zu beurkunden.

Nach Art. 18bis des Dekret-Gesetzes Nr. 25/1929, der durch Gesetz Nr. 100/1985 eingefügt wurde, hat die Ehefrau, deren gültige Ehe vollzogen ist, einen Anspruch auf eine Trostzuwendung (mut`a) in Höhe von mindestens 2 Jahren Unterhalt, falls der Ehemann sie ohne ihr Einverständnis und ohne ein Verschulden ihrerseits verstoßen hat. Die Höhe des zu zahlenden Betrags richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Mannes, der Dauer der Ehe und nach den Umständen der Verstoßung. Dieser neuen Regelung liegt die Auffassung der schafiitischen Schule zugrunde, die eine solche Zuwendung für eine Pflicht hält, während die anderen Rechtsschulen ihre Leistung lediglich für empfehlenswert halten.

VII. Polygamie

Die Ehe ist im islamischen Recht potentiell polygam. Dem Ehemann steht die Befugnis zu, außer seiner noch bestehenden Ehe (bis zu drei) weitere Frauen zu heiraten. Die Polygamie ist allerdings im Koran nur unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zulässig, nämlich dass

der Mann alle Frauen gerecht und gleich behandelt. Die Nichteinhaltung dieses koranischen Gebots hat nach klassischem islamischem Recht keine gerichtlich durchsetzbaren Folgen, sondern der Mann hat dies lediglich vor Gott zu verantworten. Dadurch wird der Möglichkeit eines Missbrauchs durch den Mann kaum Einhalt geboten, was zu misslichen Situationen für die Frauen führen könnte. Der ägyptische Gesetzgeber versuchte in Art. 11bis des Dekret-Gesetzes Nr. 25/1929, der erst durch das Gesetz Nr. 100/1985 eingefügt wurde, die für viele Frauen unzumutbaren Folgen einer Mehrehe abzumildern. Man hat also die Befugnis des Mannes zur Polygamie nicht aufgehoben, wie dies z.B. im tunesischen Recht der Fall ist, sondern die Eingehung einer Mehrehe erschwert. Nach Art. 11bis hat der Ehemann bei der Beurkundung einer Eheschließung Angaben über seinen Familienstand zu machen. Ist er noch verheiratet, so hat er den Namen der Frau/Frauen, mit der/denen er noch verheiratet ist, sowie die Adresse ihres Aufenthalts anzugeben. Der Ehenotar ist verpflichtet, die noch mit dem Mann verheirateten Frauen durch ein Einschreiben mit Rückantwort über die neu geschlossene Ehe zu benachrichtigen. Diese vor der neuen Ehe bereits mit dem Mann verheirateten Frauen können eine gerichtliche Scheidung beantragen, sofern ihnen durch die neue Ehe ein materieller oder immaterieller Schaden zugefügt wurde, der ihnen eine Fortsetzung der Ehe unzumutbar macht. Der Richter hat die Scheidung auszusprechen, falls seine Bemühung um Schlichtung scheitert und die Frau den erwähnten Schaden nachweist. Dieser Scheidungsgrund steht der Frau innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der neugeschlossenen Ehe zu, es sei denn, sie hat der neuen Ehe ausdrücklich oder konkludent zugestimmt. Die neue Ehefrau hat ebenso ein Scheidungsrecht, falls sie nicht von bereits bestehenden Ehen ihres Ehemanns wusste.

VIII. Diskriminierung zwischen Mann und Frau hinsichtlich der Rechte und Pflichten in der Ehe

Der Islam hat sich schon im 7. Jahrhundert bemüht, den Status der Frau in der Ehe zu verbessern. Die koranischen Gebote und Verbote sowie die Sprüche des Propheten wurden von den Gelehrten des klassischen islamischen Rechts im Lichte der Vorstellungen der damaligen Zeit interpretiert und konkretisiert. Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat man die ungleiche Behandlung von Mann und Frau in der Ehe als unzeitgemäß empfunden. Der ägyptische Gesetzgeber hat daraufhin ab den 1920ern – wie bereits erwähnt – die gerichtlichen Scheidungsgründe der Frau erweitert und die Verstoßungsfolgen abgemildert. Nach klassischem islamischem Recht ist die Frau gegenüber

ihrem Mann zum Gehorsam verpflichtet, sofern ein solcher Gehorsam nicht zu Verstößen gegen die vom islamischen Recht vorgesehenen Gebote und Verbote führt. Nach klassischem islamischem Recht konnte der Mann die Einhaltung der Gehorsamspflicht der Frau erzwingen, falls sie widerspenstig ist und die eheliche Wohnung ohne islamrechtlich triftigen Grund verlässt. Die Ehefrau ist nämlich verpflichtet, sich grundsätzlich in der ehelichen Wohnung aufzuhalten; sie darf sie nicht ohne Erlaubnis des Mannes verlassen. Verletzt die Frau ihre Gehorsamspflicht, so entfällt ihr von dem Mann in der Ehe allein zu tragender Unterhaltsanspruch. Die Regelung der Gehorsamspflicht der Frau gegenüber ihrem Mann führte zu misslichen Lagen für die Frauen, da viele Männer zum Missbrauch dieses Anspruches neigten. Darüber hinaus versuchten sie die Einhaltung dieser Pflicht gerichtlich zu erzwingen. Spannungen konnten darüber hinaus zwischen der Gehorsamspflicht und einer Berufstätigkeit der Frau entstehen. Zur Reform der bestehenden Regelung wurde dem Dekret-Gesetz Nr. 25/1929 durch das Gesetz Nr. 100/1985 der Art.11bis 2. eingefügt. Die Verletzung der Gehorsamspflicht der Frau gegen ihren Mann ohne einen islamrechtlich triftigen Grund führt zu einer Suspendierung der Unterhaltsleistung des Mannes ab Zeitpunkt des Unterlassens des Gehorsams. Ein Unterlassen des Gehorsams ohne triftigen Grund liegt vor, falls die Frau die eheliche Wohnung verlässt und nach einer durch den Gerichtsvollzieher zugestellten Aufforderung des Ehemannes nicht in die von ihm bezeichnete eheliche Wohnung zurückkehrt. Die Ehefrau kann allerdings innerhalb von 30 Tagen gegen diese Aufforderung Widerspruch erheben, den sie mit der Angabe der Gründe für das Unterlassen ihres Gehorsams begründen muss. Das Gericht, das den Widerspruch der Frau überprüft, versucht also eine Versöhnung zwischen den Eheleuten herbeizuführen, hat aber, falls die Zwietracht nicht beigelegt werden kann und die Frau die Scheidung beantragt, das oben erläuterte, der Scheidung vorgelagerte Schlichtungsverfahren (Bestellung von zwei Schlichtern, etc.) einzuleiten.

IX. Reformen zur Bekämpfung zur Diskriminierung zwischen Mann und Frau

Zur Abmilderung der nach klassischem islamischen Recht vorgesehenen, heute als unzumutbar empfundenen Diskriminierung zwischen Mann und Frau in der Ehe, steht der Ehefrau die Befugnis zu, bei der Eheschließung bestimmte, sie begünstigende Klauseln zu vereinbaren, sofern diese Klauseln nicht gegen Zweck und Wesen des islamischen Eheverständnisses verstoßen. Zu diesen Klauseln zählt unter anderem, dass der Ehemann keine weitere Frau heiraten darf, die Ehefrau berechtigt ist eine Berufstätigkeit auszuüben, ein

Studium zu absolvieren, den Aufenthaltsort / das Aufenthaltsland nicht zu wechseln. Die Zulassung der Vereinbarung von Klauseln, die von den Ehefolgen des islamischen Rechts abweichen, wird von den verschiedenen Rechtsschulen unterschiedlich beurteilt. Restriktiv ist vor allem die Auffassung der hanafitischen Rechtsschule, großzügig ist dagegen die hanbalitische Rechtsschule. Der ägyptische Gesetzgeber scheint dazu zu tendieren, der Stipulierung von besonderen, die Frau begünstigenden, Klauseln offen gegenüber zu stehen, sofern diese Klauseln nicht gegen eindeutige Verbote verstoßen. Durch Beschluss des Justizministers Nr. 1727 vom 15.08.2000 zur Änderung des Reglements für Ehenotare ist ein Muster der Heiratsurkunde erstellt worden. Das Muster enthält eine Rubrik für die von den Nupturienten vereinbarten besonderen Klauseln. Der Ehenotar hat nach Art. 33 Abs. VI die Eheleute darüber aufzuklären, welche möglichen besonderen Klauseln in der Heiratsurkunde vereinbart werden können. Die Klauseln betreffen u.a. wer nach Scheidung oder Tod die gemeinsame Wohnung benutzen darf, wem der Hausrat gehört, eine Vereinbarung, dass der Ehemann ohne schriftliche Zustimmung der Ehefrau keine weitere Frau heiraten darf, eine Vereinbarung der Bestimmung einer pauschalen Summe bzw. einer regelmäßigen Rente, die der Mann im Falle der Verstoßung ohne Einverständnis der Frau an sie zu zahlen hat, eine Vereinbarung, die Verstoßungsbefugnis an die Frau zu delegieren.

Das Manuskript ist weiterhin abrufbar unter:

<http://www.ipr.uni-heidelberg.de/cms/index.php?action=mitarbeiter&task=detail&id=58&menuid=18>

(www.ipr.uni-heidelberg.de → Personen → Prof. Dr. Omaia Elwan)